

## Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 19.01.2011:  
Betriebliche Altersversorgung –  
Nichtberücksichtigung von Zeiten eines  
früheren Arbeitsverhältnisses
- 2** BAG-Entscheidung vom 14.12.2010:  
Betriebliche Altersversorgung – Erstattung  
von Energieverbrauchskosten
- 3** BAG-Entscheidung vom 29.09.2010:  
Betriebliche Altersversorgung – Betriebs-  
rentenanpassung und Berechnungs-  
durchgriff
- 4** BAG-Entscheidung vom 29.09.2010:  
Betriebliche Altersversorgung – Einstufung  
von Leistungsbescheiden des PSV als  
Wissenserklärung
- 5** BAG-Entscheidung vom 29.09.2010:  
Betriebliche Altersversorgung – Versiche-  
rungsmathematische Abschläge bei  
Betriebsrenten

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben: Mitteilung über  
steuerpflichtige Leistungen aus einem  
Altersvorsorgevertrag oder aus einer  
betrieblichen Altersversorgung ab dem  
Kalenderjahr 2010; Amtlicher Vordruck  
nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG
- 2** Kenston Akademie für bAV und  
Zeitwertkonten: Termine 2011
- 3** Bundesverband der Rechtsberater für  
betriebliche Altersversorgung und Zeitwert-  
konten e. V. (BRBZ): Neue Zeitschrift für  
Arbeitsrecht (NZA) – Start der Beitragsserie  
zur betrieblichen Altersversorgung in  
Zusammenarbeit mit dem BRBZ

## Rechtsprechung

### **1 BAG-Entscheidung vom 19.01.2011: Betriebliche Altersver- sorgung – Nichtberücksichtigung von Zeiten eines früheren Arbeits- verhältnisses**

Die Deutsche Lufthansa AG ist nicht verpflichtet, die Zeit eines früheren Arbeitsverhältnisses einer Flugbegleiterin bei der fiktiven rückwirkenden Berechnung der sog. Lufthansa Betriebsrente nach § 2 des Tarifvertrags zur Vereinheitlichung der betrieblichen Altersversorgung (TV Vereinheitlichung) i. V. mit dem Tarifvertrag Lufthansa Betriebsrente für das Kabinenpersonal (TV Betriebsrente) zu berücksichtigen.

Die Deutsche Lufthansa AG war bis Ende 1994 Beteiligte der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die bis zu diesem Zeitpunkt bei der VBL versicherten Arbeitnehmer erhielten eine tarifvertraglich geregelte sog. VBL-gleiche Versorgung. Für danach eingestellte Arbeitnehmer sieht der TV Betriebsrente eine auf Rentenbausteinen basierende Versorgung vor (Lufthansa-Betriebsrente). Am 1. 1. 2002 trat der TV-Vereinheitlichung in Kraft. Nach § 2 TV-Vereinheitlichung werden die VBL-gleich Versicherten nach Maßgabe der weiteren Tarifbestimmungen so gestellt, als hätten sie seit Beginn der VBL-gleichen Versicherungspflicht aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses eine Zusage auf Leistungen nach dem TV Betriebsrente erhalten (sog. rückwirkende Einführung der Lufthansa-Betriebsrente). Außerdem wird nach § 3 TV Vereinheitlichung die bis zum 31. 12. 2001 erworbene unverfallbare Anwartschaft aus der VBL-gleichen Versorgung, die auch Dienstzeiten aus früheren Arbeitsverhältnissen umfasst, festgestellt (sog. Startbaustein). Für die Zeit danach werden Rentenbausteine erworben. Dies ergibt die sog. Garantierente. Im Versorgungsfall sieht der TV Vereinheitlichung eine Vergleichsberechnung der Leistungen nach dem TV Betriebsrente einerseits und der Garantierente andererseits vor. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf die höhere Rente.

Die Klägerin trat am 22. 8. 1978 als Flugbegleiterin in die Dienste der beklagten Lufthansa

AG. Sie schied nach der Geburt ihres Kindes zum 30. 6. 1987 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Seit dem 1. 2. 1992 ist sie wieder als Flugbegleiterin bei der Beklagten beschäftigt. Diese berücksichtigt die Zeit der Beschäftigung der Klägerin von 1978 bis 1987 lediglich bei der Berechnung des Startbausteins, nicht jedoch bei der fiktiven rückwirkenden Berechnung der Lufthansa-Betriebsrente.

Die Vorinstanzen (Hessisches LAG - 8 Sa 1370/07 -) haben die auf Berücksichtigung der früheren Beschäftigungszeit auch bei der Berechnung der Lufthansa-Betriebsrente gerichtete Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Dritten Senat des BAG (BAG-Urteil vom 19. 1. 2011 - 3 AZR 29/09 -) keinen Erfolg.

§ 2 TV Vereinheitlichung i. V. mit dem TV Betriebsrente ist dahin auszulegen, dass die Zeit eines früheren Arbeitsverhältnisses nicht zu berücksichtigen ist. Darin liegt keine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts. Die Tarifvertragsparteien waren aufgrund der Tarifautonomie zu der getroffenen Regelung berechtigt. (Quelle: Pressemitteilung 4/11 des Bundesarbeitsgerichts vom 19.01.2011.)

### **2 BAG-Entscheidung vom 14.12.2010: Betriebliche Altersversorgung – Erstattung von Energieverbrauchskosten**

Sieht eine Betriebsvereinbarung die Erstattung von Energieverbrauchskosten an Betriebsrentner vor, kann es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handeln. Ist dies der Fall und sollen die Leistungen durch spätere Betriebsvereinbarungen gegenüber Versorgungsempfängern geschmälert oder ausgeschlossen werden, ist dies – ungeachtet der Frage, ob den Betriebsparteien für Betriebsrentner überhaupt eine Regelungskompetenz zusteht – nur unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zulässig. Das hat der Dritte Senat des BAG mit Urteil vom 14. 12. 2010 ( - 3 AZR 799/08 -) entschieden.

Bei der Beklagten, einem kommunalen Energieversorgungsunternehmen, galt eine Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 1969 (BV 1969), die für die aktiven Belegschaftsmitglie-

der und die Betriebsrentner einen Preisnachlass für den Bezug von Gas und Strom sowie die Übernahme der Kosten für Fernwärme von Versorgungsunternehmen, die der allgemeinen Versorgung dienen, i. H. von 50% der Verbrauchskosten vorsah. Im Jahr 2001 schlossen die Beklagte und der Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung, wonach die Energiekostenerstattung für die aktiven Beschäftigten auf maximal 511,00 € und für die Versorgungsempfänger auf maximal 358,00 € jährlich beschränkt wurde. Im März 2006 vereinbarten die Beklagte und der Betriebsrat, dass die BV 2001 nur noch bis Ende Dezember 2006 gültig und die Energiekostenerstattung auf Verbrauchszeiträume bis Ende Dezember 2006 begrenzt sein sollte.

Der Kläger, der unter Geltung der BV 1969 bei der Beklagten ausgeschieden ist und seitdem eine Betriebsrente bezieht, hat mit seiner Klage die Erstattung seiner Energiekosten auf der Grundlage der BV 1969 auch für die Zeit ab Januar 2008 geltend gemacht. Das ArbG hat der Klage stattgegeben. Das LAG (Düsseldorf - 11 Sa 450/08 -) hat sie abgewiesen. Die Revision des Klägers war erfolgreich.

Der Senat hat es offen gelassen, ob den Betriebsparteien eine Regelungskompetenz auch gegenüber den Betriebsrentnern zukommt. Bei der anteiligen Übernahme der Energieverbrauchskosten aufgrund der BV 1969 handelt es sich um Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, in die nur unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden durfte. Diese Voraussetzungen lagen nicht vor.

### **3 BAG-Entscheidung vom 29.09.2010: Betriebliche Altersversorgung – Betriebsrentenanpassung und Berechnungsdurchgriff**

In dem BAG-Urteil vom 29.09.2010 (BAG-Urteil vom 29.09.2010 - 3 AZR 427/08 -) zugrunde liegenden Sachverhalt stritten die Parteien darüber, ob die Beklagte die Betriebsrente des inzwischen verstorbenen Ehemannes der Klägerin ab dem 1. September 2006 an den Kaufkraftverlust anzupassen hat. Das BAG fasste sodann folgende Leitsätze hinsichtlich seiner Entscheidungsbegründung:

**1.** Für die Anpassung der Betriebsrenten nach § 16 BetrAVG ist grundsätzlich die wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn dieser in einen Konzern eingebunden ist.

**2.** Ausnahmsweise kann ein Berechnungsdurchgriff auf die günstige wirtschaftliche Lage eines anderen Konzernunternehmens in Betracht kommen. In dem Fall muss ein Unternehmen, das selbst wirtschaftlich nicht zur Anpassung der Betriebsrenten in der Lage ist, gleichwohl eine Anpassung des Ruhegeldes vornehmen, wenn die wirtschaftliche Lage des anderen Konzernunternehmens dies zulässt. Deshalb setzt der Berechnungsdurchgriff einen Gleichlauf von Zurechnung und Innenhaftung im Sinne einer Einstandspflicht/Haftung des anderen Konzernunternehmens gegenüber dem Versorgungsschuldner voraus.

**3.** Verpflichtet sich die Konzernmutter gegenüber einem Gläubiger des konzernangehörigen Versorgungsschuldners, diesen finanziell so auszustatten, dass sein Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann (sog. konzernexterne harte Patronatserklärung), begründet dies keinen Berechnungsdurchgriff.

### **4 BAG-Entscheidung vom 29.09.2010: Betriebliche Altersversorgung – Einstufung von Leistungsbescheiden des PSV als Wissenserklärung**

In dem BAG-Urteil vom 29.09.2010 (BAG-Urteil vom 29.09.2010 - 3 AZR 546/08 -) zugrunde liegenden Sachverhalt stritten die Parteien darüber, ob der beklagte Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) verpflichtet ist, aufgrund eines Leistungsbescheids dem Kläger eine höhere monatliche Betriebsrente zu zahlen. Das BAG fasste sodann folgende Orientierungssätze hinsichtlich seiner Entscheidungsbegründung:

- 1.** »Leistungsbescheide« des Pensions-Sicherungs-Vereins sind lediglich Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 des BetrAVG. Es handelt sich um Wissens-, nicht um Willenserklärungen. Ansprüche für die Zukunft können aus ihnen nicht hergeleitet werden.
- 2.** Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes können jedoch Ansprüche entstehen, wenn der Empfänger des »Leistungsbescheids« im Vertrauen auf dessen Richtigkeit Vermögensdispositionen getroffen oder zu treffen unterlassen hat, die er auch für die Zukunft nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen bzw. nachholen kann.

### **5 BAG-Entscheidung vom 29.09.2010: Betriebliche Altersversorgung – Versicherungsmathematische Abschläge bei Betriebsrenten**

In dem BAG-Urteil vom 29.09.2010 (BAG-Urteil vom 29.09.2010 - 3 AZR 557/08 -) zugrunde liegenden Sachverhalt stritten die Parteien darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, die Betriebsrente des aus seinem Arbeitsverhältnis vorzeitig ausgeschiedenen Klägers wegen deren vorgezogenen Inanspruchnahme um einen in der Versorgungsordnung vorgesehenen, der Höhe nach nicht ausdrücklich festgelegten versicherungsmathematischen Abschlag zu kürzen, indem sie die Leistung um 0,5 % pro Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme herabsetzt. Das BAG fasste sodann folgende Leit- bzw. Orientierungssätze hinsichtlich seiner Entscheidungsbegründung:

#### **Leitsatz:**

Eine Versorgungsordnung, die für den Fall der vorgezogenen Inanspruchnahme einer Betriebsrente eine »versicherungsmathematische Herabsetzung« vorsieht, ohne deren Höhe genau anzugeben, ist zumindest bei Eintritt des Versorgungsfalls bis zum Jahr 2002 dahingehend auszulegen, dass ein Abschlag von 0,5 % pro Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme vorzunehmen ist.

#### **Orientierungssätze:**

- 1.** Scheidet ein Arbeitnehmer vor dem Eintritt des Versorgungsfalls mit einer gesetzlich unverfallbaren Betriebsrentenanwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis aus und nimmt er die Betriebsrente vorgezogen in Anspruch, kann der Arbeitgeber die Betriebsrente unter zwei Gesichtspunkten kürzen: Zum einen hat der Arbeitnehmer nicht die vollständige Zeit der Betriebszugehörigkeit erbracht, zum anderen nimmt der Versorgungsberechtigte die erdiente Betriebsrente mit höherer Wahrscheinlichkeit, früher und länger als mit der Versorgungszusage versprochen ist in Anspruch.
- 2.** Enthält die Versorgungsordnung für den Fall der vorgezogenen Inanspruchnahme der Betriebsrente unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Kürzungsregelung, ist diese auch heranzuziehen, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden war.
- 3.** Eine Versorgungsordnung, die für diesen Fall eine »versicherungsmathematische

Herabsetzung« vorsieht, ohne sie der Höhe nach zu regeln, ist dahingehend auszu-legen, dass eine Kürzung in der Höhe erfol- gen soll, die in der betrieblichen Altersver- sorgung allgemein üblich ist und als ange- messen angesehen wird. Bei Rentenbeginn im Jahr 2002 ist dies ein Abschlag von 0,5 % pro Monat der vorgezogenen Inan- spruchnahme der Betriebsrente.

4. Das Transparenzgebot steht dem nicht ent- gegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zusage nach dem Recht der Allgemeinen Ge- schäftsbedingungen zu beurteilen ist oder es sich um eine Betriebsvereinbarung handelt.

## Rechtsanwendung

### 1 Neues BMF-Schreiben: Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung ab dem Kalenderjahr 2010; Amtlicher Vordruck nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 17. 12. 2010 das amtliche Vordruckmuster »Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)« bekannt gegeben. Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/sites/Rechtsservice/BMF-Schreiben.htm](http://www.kenston-pension.de/sites/Rechtsservice/BMF-Schreiben.htm). Zur Klärung Ihrer diesbe- züglichen Fragestellungen steht Ihnen die Ken- ston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

### 2 Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten: Termine 2011

Ende Dezember 2010 hat die Kenston Pension GmbH die aktuellen Seminartermine 2011 zur »Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkon- ten bekanntgegeben. Die Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten ist das unabhängige Seminar-, Kompetenz- und Fortbildungscen- ter der Kenston Pension GmbH für folgende Bera- tungs- und Unternehmenskreise:

- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Rechtsanwälte, Rechtsberater und Unter- nehmersberater
- qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister
- Unternehmensleiter und Personalverantwortliche

Zielsetzung der Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten ist es in erster Linie, den ge- nannten Beratungs- und Unternehmenskreisen in mehrtägigen Seminareinheiten das notwen- dige fachliche »Rüstzeug« zu vermitteln, um als kompetenter Berater in den komplexen Berei- chen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten agieren zu können.

Hierbei werden an drei aufeinanderfolgenden Seminartagen, die bis zu sechsmal pro Jahr stattfinden, alle wesentlichen Themenschwer- punkte der aufgeführten Bereiche zielführend und kurzweilig dargestellt.

Den Abschluss der dreitägigen Seminarreihe bil- det eine kurze schriftliche Abschlussprüfung. Bei Bestehen dieser Prüfung erhält jeder Teilnehmer ein Zertifikat und ist berechtigt die Bezeichnung zu führen: »Zertifizierter Kooperations- und Be- ratungspartner für bAV und Zeitwertkonten der Kenston Pension GmbH«.

Darüber hinaus kann ab dem Zeitpunkt der er- haltenen Zertifizierung das »Kenston-Zertifizie- rungs-Logo« auf der jeweiligen eigenen Visi- tenkarte platziert werden bzw. in anderweitige Marketinginstrumente integriert werden.

Gewinnen Sie daher Alleinstellungscompeten- zen in den weiten Beratungsfeldern der be- trieblichen Altersversorgung und von Zeitwert- kontenlösungen durch eine Teilnahme an der Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten. Die aktuellen Seminartermine und Rahmendaten finden Sie unter [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de) und [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de).

1. Seminarblock 24.02. – 26.02.2011
2. Seminarblock 21.04. – 23.04.2011
3. Seminarblock 23.06. – 25.06.2011
4. Seminarblock 18.08. – 20.08.2011
5. Seminarblock 20.10. – 22.10.2011
6. Seminarblock 01.12. – 03.12.2011

### 3 Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ): Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) – Start der Beitragsserie zur betrieblichen Altersversorgung in Zusammenarbeit mit dem BRBZ

Die erfolgreiche Medienpartnerschaft zu den weiten Themenfeldern der betrieblichen Alters- versorgung zwischen dem BRBZ und der NZA

ist zu Beginn des Jahres 2011 noch einmal er- weitert worden. So werden im Rahmen dieser Zusammenarbeit ab Januar 2011 ausgewiesene Experten in jedem zweiten Heft der NZA diesen für das Arbeitsrecht immer wichtiger werden- den Bereich kompetent aufbereiten. In Heft 1/2011 der NZA ist bereits der 1. Beitrag der genannten Beitragsserie erschienen: Ucker- mann/Fuhrmanns beschreiben hier die histori- schen, gesetzlichen und zivilrechtlichen Grund- lagen der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland.

Weitere Informationen zur NZA-Beitragsserie finden Sie auch unter <http://www.brzb.de/sites/Publikationen.htm>. Der zuvor genannte Beitrag steht an dieser Stelle ebenfalls zum Abruf bereit.

#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebli- che Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themen- feld der betrieblichen Altersversorgung berechnigte Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Vorsitzen- der des Bundesverbandes der Rechtsbera- ter für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahl- reicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fach- dozent für die rechts- und steuerberaten- den Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).

Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.): Sebastian Uckermann